



Allerhand So Lehr- als Geist-reiche Brief, Schrifften, und Reis-Beschreibungen

Welche von denen Missionariis der Gesellschaft Jesu Aus Beyden Indien, und andern Über Meer gelegenen Ländern, Seit An. 1642. biß auf das Jahr 1726. in Europa angelangt seynd

Von Anfang des XVII. biß zum End des XXIV. Theil

Stöcklein, Joseph

Augsburg ; Grätz, 1732

Numerus 487. Jnnhalt. Von den obgemeldeten vier Griechischen Patriarchen/ ihrem Gewalt/ Ansehen und Einkommen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-99156](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-99156)

Inhalt.

Von den obgemeldeten vier Griechischen Patriarchen / ihrem Gewalt / Ansehen und Einkommen.

Einer kan zum Patriarchat gelangen / er sey dann zuvor Bischoff / nachmalen Erz-Bischoff und lezthin Metropolit gewesen: Niemand hiervon ausgenommen / als Gennadium, welchem dißfalls wegen Wehmet des Andern nach Eroberung Constantinopels etwas ist nachgesehen worden.

Wann auch bißweilen / obschon gar selten / die Tugend / der Verdienst oder die Gunst einem Basilianer Priester-Mönch dergestalt wohl geneigt seynd / daß er auf einem Sprung zu dieser höchsten Ehren-Stelle gelangt / muß er ebenfalls vorher über bemeldete drey Stäffel gehen; gleichwie im Jahr 1559. unter dem Groß-Sultan Soliman dem Andern sich ereignet hat / da / indem andere hohe Prälaten untereinander um das Patriarchat stritten / Dionysius Priester und Abbt des heiligen Bergs Athos auf Antrieb seiner guten Freunde vom Groß-Vezir Rustan Pascha zum Patriarch ernannt / mithin nach seiner Ankunfft zu Constantinopel den ersten Tag zum Bischoff geweyhet / den andern zur Erz-Bischöflichen und Metropolitischen Würde / den dritten aber auf den Patriarchischen Thron ist erhoben worden.

Die vier dem Türkischen Joch untergebene Patriarchen seynd den Gewalt betreffend einander also gleich / daß keiner mit dem andern nichts zu befehlen hat / noch im geringsten darff eingreifen; dann obschon der von Constantinopel des Titel Oecumenicos, das ist / eines allgemeinen Patriarchen sich annasset / auch den andern dreyen / nemlich dem von Antiochia / von Alexandria und Jerusalem vorgehet / an nebens aber besugt ist ein allgemeines Con-

Der von Tachantion, von Caristos, und von Diaulias unter den Metropolit zu Athén.

Der zu Modon, zu Coron zu Elos und von Uriskeni unter den Metropolit zu Parras.

Der zu Agathopoli unter den Metropolit von Adrianopel.

Der von Demetrias, von Pharsála, von Litcia, von Agrafa, von Zitoni, von Rogovisdi, von Staghi, von Lidomichi, und von Tomachio unter den Metropolit zu Larissa.

Der von Vuditeia, von Actos, und von Achilleos unter den Metropolit von Lepante.

Der von Principoli, Dela, Votrontos, Glycheß, Chimuras und Delphino unter dem Metropolit von Ioannina.

Der von Chitros, von Servia, von Campania, von Jeraßtos, von Ajosoros, von Ardameri, von Rentina unter dem Metropolit von Thessalonica.

Der von Geracuos, von Lopcia und Prélava unter dem Metropolit zu Tornavo.

Der von Bozcon, von Rimmicon, und von einer andern Stadt Prélava unter dem Metropolit von Proilavo.

Der von Mania unter dem Metropolit von Lacedæmon.

Die Einkünften dieser Kirchen-Hauptern haben zugleich mit ihrem Ansehen starck abgenommen. Der reichste Patriarch kommt nicht auf vierzig tausend Thaler / der vornehmste Metropolit nicht auf sechs / die meisten Erz- und Bischoff nicht auf vier tausend Thaler / wovon sie aber ein sehr grosses Zehend-Recht ihren Patriarchen zu bezahlen schuldig seynd / damit sich diese mit unerschwinglichen Geschenken bey dem Türkischen Hof auf ihrem geistlichen Thron erhalten mögen; dann der Groß-Vezir ist dermalen ungeschändter Herr dern vier Patriarch-Stühlen / welche er an die meistbiethenden Metropolit verkauft / wozu ihn deroßelben Cyßersucht / und Ehrgeiz veranlassen.

Concilium der gesamten Griechischen Kirch in Glaubens-Sachen / falls einige Kezerey sich hervor thut / auszu-schreiben; so wird ihm all dieses nur zu Ehren der Stadt Constantinopel als der uralten Kaiserlichen und jetzt Ot-tomanischer Residenz jedoch ohne die geringste Obermacht über die drey übrigen Patriarchen / zugeeignet.

Ein jeder Patriarch kan in seinem Bezirk ein Concilium oder Kirchtag versammeln / mit desselben Gutheissen Satzungen vorschreiben / excommuni-cieren / verbannen / verdammen / und die Prälaten absetzen. So ist er eben-mäßig natürlicher Vogt und Richter all seiner Layen so wohl in welt- als geistlichen Händeln; weßwegen er denen streitenden Partbeyen wochentlich drey mal/ sage am Montag / Mittwoch und Freytag Verhör gibt. Ist nun die Sach von grosser Wichtigkeit / berufft er als Mitrichter die zween ältesten Me-tropolitnen / um andurch seinem Urtheil mehrere Kraft zu ertheilen. Er schlägt zugleich mit dem Kirch-Bann (ipso fa-cto) all diejenigen / die sich seinem Ausspruch ohne Widerrede nicht unter-werffen oder sich seiner Bittmäsigkeit entziehen und ein anders Gericht wol-len heimsuchen.

Ihr Einkommen ist an sich selbst sehr gering / und nicht ein Jahr wie das andere. Solches bestehet erstlich in dem Zehend-Recht / welches ihnen die arme Metropolitnen / Erz- und Bischöf-fen entrichten müssen. Zweytens in zwölf Aepeln / so ein jede Griechische Haus-haltung ihres Gebiets jährlich erlegt; drittens bezahlt ein jeder Priester sei-nem Patriarchen alle Jahr zwölf Tha-ler. Viertens ziehet er von jeder ers-ten Heyrath einen / von der andern zwey / von der dritten drey Thaler. Die vierte Ehe ist unter den Griechen verboten.

Die Pfarrer treiben diese Gelder ein und erlegen dieselben denen Metro-politen / diese aber dem Patriarchen. All-obgedachte Einkünften betragen Joseph Stocklein, XXIII. u. XXIV. Theil.

jährlich dem Patriarchen von Antio-chia / und dem von Alexandria nicht zwanzig tausend Thaler.

Die von Constantinopel und Je-rusalem seynd vermöglicher / jener zwar wegen Weitläufigkeit seines Patriar-chats / in welchem es reichere Christen gibt als anderwärts; der andere hinge-gen wegen des heiligen Feuers.

Die gewisse und stete Rechten des Patriarchen von Constantinopel rüh-ren her erstlich vom Bischoff-Zehend / so fünfzehn tausend Thaler ausmacht; Alsdann von dem sogenannten *mutel-xio* zu fünf tausend Thaler / welche ihm die Priester steuern; Ferner von obbemeldetem Ehe-Geld / so viel ein-tragt wegen der grossen Menge Volks zu Constantinopel und selber Nachbarschaft; Item von einem jährlichen Ge-schenk des Groß-Ezar von Moskau; Letztlich von jener Geldsammlung / die für ihn zur Zeit der grossen Fasten in den Kirchen von Constantinopel und Galatha angestellt wird / wann er in einer nach der andern Mess liest und predigt / auch niemals mit weniger als vier bis fünf hundert Thalern zurück kehrt.

All solche Vorthail erstrecken sich nit auf vierzig tausend Thaler / und flecken nicht denen Patriarchen wider alle Ansechtungen zu beschützen / und den Geiz dern Türcken zu ersättigen. Darum ist er gezwungen grosse Geld-Summen zu entlehnen und theuer zu verzinsen / womit es so weit kommen / daß die Kirch von Constantinopel der-malen nicht weniger als viermal hun-dert tausend Löwen-Thaler schuldig ist; weßhalb die Geistlichkeit heftig klagt / und hiedurch öftters zur Abse-zung ihres Patriarchen veranlasset wird: Wie aus dem Folgerhellen soll.

Numerus 488.

Innhalt.

Von den Grängen ders vier Pa-triarchaten.

G

I. Der